Attest/Formular für den Krankheitsnachweis

für fachübergreifende Studienprogramme mit Abschluss Zertifikat



Das Attest kann auch formlos erstellt werden, sofern es alle Angaben dieses Formulars enthält. Bitte beachten Sie die Informationen zu Fristen, zur Zuständigkeit und weiteren Vorgaben in den beigefügten Hinweisen.

Name, Vorname			Matrikelnummer
Anschrift: Straße, Hausnu	mmer, PLZ, Wohnort		
Zertifikatsprogramm			
Von meiner Frkra	nkung betroffene Prüfungen:		
Datum der Prüfung/Ende der Abgabefrist	Art der Prüfung (z.B. Klausur, mündliche Prüfung, praktische Prüfung, Portfolio etc.)	Modul/Modulname/ Modul-Nr./Kurstitel	Handelt es sich um eine wiederholte Prüfungs- unfähigkeit*?
J	,		☐ Nein ☐Ja
			☐ Nein ☐ Ja
			☐ Nein ☐ Ja
	wiederholte Prüfungsunfähigkeit, wenn Sie von dieser Prüfur Prüfungsunfähigkeit erhalten haben (jeweils unabhängig dave		eten sind oder für <u>diese</u> Arbeit bereits eine
Die Krankheit beste	st, dass die o. g. genannte Patientin/der o. g. gereht:	rübergehend von: bis (v	voraussichtlich) einschl.:(Datum)
Datum	tum Uhrzeit Praxisstempel und Unterschrift		
Meine heutige Unter (Krankheitssympton	olter Prüfungsunfähigkeit: Erklärung durch ersuchung zur Frage der Prüfungsfähigkeit bei de me/Art der Leistungsminderung, ohne Nennung ein in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress und ähnlicht: dauerhaft/auf nicht absehbare Zeit vo	er o. g. Patientin/dem o. g. Patienten ha einer Diagnose): iche Erscheinungen sind keine <u>erheblichen</u> Beeir	t Folgendes ergeben
Datum	Uhrzeit	Praxisstempel und Unterschrift	t
Angabe zusätzlie	ch zu 1. oder 2. bei Anfertigung einer Sen	ninar Hausarbeit oder anderen s	chriftlichen Leistung:
•	psychotherapeutischer Sicht kann die Patientin/e	der Patient mit der o. g. schriftlichen Pri	üfungsleistung fortfahren, solange die Erkrankung
Datum	Uhrzeit	Praxisstempel und	d Unterschrift

Hinweis: Bei wiederholter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

Hinweise zum Attest/Formular für den Krankheitsnachweis

Fristen:

- 1. Rücktritt von der Prüfung bzw. Verlängerung der Abgabefrist einer Arbeit: Es ist keine gesonderte Erklärung erforderlich; das fristgemäße Einreichen des Attests genügt, sofern daraus hervorgeht, auf welchen Prüfungstermin bzw. welche Abgabefrist es sich bezieht. Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung oder von einer Hausarbeit muss zusätzlich der Prüferin/dem Prüfer bzw. Betreuerin/dem Betreuer angezeigt werden.
- 2. Einholen des Attests/Arztbesuch: Das Attest ist bei Auftreten der Erkrankung einzuholen.
- 3. Einreichen des Attests: Das Attest ist ohne schuldhaftes Verzögern beim zuständigen Prüfungsamt/Studienbüro vorzulegen oder per Post einzureichen, d.h. spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Abgabefrist am dritten Werktag nach Krankheitsbeginn. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Beim Einreichen per Post zählt das Datum des Poststempels.

Zuständigkeit:

Zentrale Koordinationsstelle Zertifikatsprogramm (https://zertifikate.uni-mainz.de/)

Wichtige Hinweise:

- **Telemedizinisches Attest**: Ein telemedizinisches Attest ist nicht ausreichend.
- Mehrere Studienfächer/Studiengänge/Zertifikatsprogramme: Sofern Sie ein Attest bei mehreren Prüfungsämtern/Studienbüros vorlegen müssen, genügt ein Original des Attests. Die entsprechenden Kopien können Sie vom Prüfungsamt/Studienbüro, bei dem Sie das Original einreichen, bestätigen lassen. Bitte reichen Sie die bestätigten Kopien selbst bei den anderen Prüfungsämtern/Studienbüros ein.
- **Prüfungsantritt trotz Krankheit:** Sobald Sie eine Prüfung trotz Krankheit antreten, wird diese Krankheit grundsätzlich nicht mehr als Rücktrittsgrund anerkannt. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie ein entsprechendes Attest vorlegen können. Wenn Sie sich also in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung an einer Prüfung beteiligen, nehmen Sie auch das damit verbundene Risiko eines Misserfolgs auf sich und können sich nicht auf eine etwaige Prüfungsunfähigkeit berufen.
- Amtsarzt: Welcher Amtsarzt für Sie zuständig ist, hängt von Ihrem Erstwohnsitz ab:
 - Erstwohnsitz Stadt Mainz oder Landkreis Mainz-Bingen: Amt f
 ür Veterin
 ärs- und Gesundheitswesen Kreisverwaltung Mainz Bingen: Gro
 üe Langgasse 29, 55116 Mainz, Telefon: 06131/6 93 33-0, Sprechzeiten sind nach vorheriger Terminvereinbarung
 möglich. Kosten f
 ür ein amtsärztliches Attest: 50 EUR
 - Erstwohnsitz an einem anderen Ort in Rheinland-Pfalz: ausschließlich Gesundheitsamt Ihres Erstwohnsitzes
 - Erstwohnsitz außerhalb von Rheinland-Pfalz: gegebenenfalls beim Gesundheitsamt Ihres Hauptwohnsitzes, immer aber Gesundheitsamt Mainz (Adresse siehe oben)

Warum reicht eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht aus? Muss ich meine Krankheitssymptome offenlegen? Gemäß der geltenden Rechtsprechung¹ sowie der Regelungen in der Prüfungsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Prüfungsunfähigkeit, nicht die Ärztin/der Arzt. Der Prüfungsausschuss benötigt allerdings die Angaben über die Krankheitssymptome von Ärztin/Arzt bzw. psychologischer Psychotherapeutin/psychologischem Psychotherapeuten als Entscheidungsgrundlage. Wenn Sie im Fall der wiederholten Prüfungsunfähigkeit oder bei Prüfungsabbruch gegenüber dem Prüfungsausschuss keine Krankheitssymptome offenbaren möchten, können Sie ein amtsärztliches Attest ohne Nennung der Krankheitssymptome einreichen.

¹ Siehe BVerwG, Beschluss vom 06. August 1996 - 6 B 17/96, juris (Grundsatzentscheidung); Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. November 2014 - 14 A 884/14, juris; OVG Lüneburg, Urteil vom 15. September 1998 - 10 L 3178/96, juris; VG Minden, Gerichtsbescheid vom 25. Januar 2000 - 2 K 3874/99, juris.